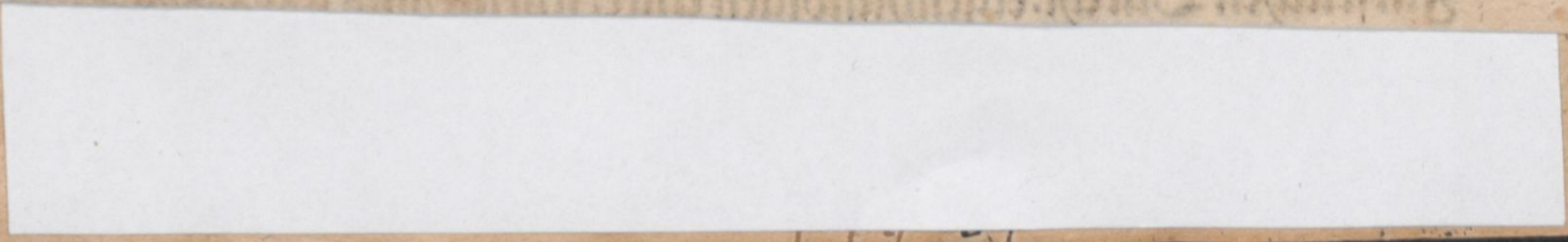


[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

~~113~~

86



[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, possibly a title or section header.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]

[Handwritten scribble or mark.]

86

W^r Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erz-Cammerer und Chur-Fürst: in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog:
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Kavenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Fügen allen Unsern

getreuen Unterthanen Unseres Herzogthums Magdeburg / und der Graffschaft Mansfeld / Magdeburgischer Hoheit / von Dom-Capitul / Præla-
ten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Lehn-Ambts- und Gleits-Leuten / Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten / Richtern /
Schultheissen / und Bauermeistern auf denen Dörffern / oder wie sie Nahmen haben mögen / nebst vermeldung Unseres gnädigen Grusses / hiermit
zu wissen: daß Wir in glaubwürdige Erfahrungbracht / was maßen in gedachtem Unserm Herzogthumb und Graffschafft sich die Wölffe und andere
schädliche Thiere / hin und wieder zimlich gehäuffet und gemehret haben sollen / wodurch nicht nur Wir in Unseren Wildbahnen / Aemtern und For-
wercken / sondern auch Unsere getreue Unterthanen insgemein allerhand Schaden / und Unheil zu besorgen / Dannenhero Wir entschlossen / diese
schädliche Thiere in erwehnten Unsern Herzogthumb und Graffschafft / durch Unsern Ober-Forstmeister und lieben Getreuen / George Hornigen /
aufs eheste / so viel immer möglich / nach und nach verfolgen / fangen und vertilgen zu lassen / uns auch zu solcher allgemeinen Wolffs-Jagt / der uns / als
Landes-Fürsten zustehenden Landes- und Jagtfolge zugebrauchen. Wenn Wir dann nicht zweiffeln / es werden Unsere getreue Unterthanen / diese
Unsere Landesväterliche Sorgfalt mit schuldigem unterthänigsten Danck erkennen / und dahero die zu dieser durchgängigen Wolffs-Jagt höchst
benötigte und schuldige Landes- und Jagtfolge / desto williger übernehmen; Als begehren Wir hiemit 180 / und ins künftige an alle und jede /
Unsere Unterthanen Unseres Herzogthums Magdeburg / und der Graffschaft Mansfeld / Magdeburgischer Hoheit / sie stehen immediat unter
Uns / und Unsern Aemtern / oder unter Unseren hohen und niedrigen Stiftern / denen von der Ritterschafft oder sonst / daß ein jeder die bedürffende
Bespannung des Jagtzeuges / und Mannschaft / gegen Vorzeigung dieses / hier zu abfolgen lassen / auch ein ieder seine anbefohlene Ambts-Glöster-
und andere Unterthanen / so viel derselben iedesmahl dar zu nötig / Mann vor Mann / entweder selbst / oder durch eine andere tüchtige Person / mit bey-
sich habenden Beil / oder Art / zu ieder Zeit / wann / wie oft / und an welchen Orthe obertwehnter unser Ober-Forstmeister sie erfodern wird / nebst ei-
nem richtigen Verzeichniß derselben Nahmen / und den Land-Knecht unweigerlich gestellen / der Wolffs-Jagt und Verfolgung mit allen Fleiß ab-
warten / und ohne Unseres Ober-Forstmeisters Erlaubnis / nicht von der Jagt wieder weggehen sollen / bis zu Endigung der vorhabenden Jagt;
Würde aber einer oder der andere / so hierzu erfodert worden / ungehorsamlich aussenbleiben / oder eine untüchtige Person / Jungen / oder Weibs-Volck /
an seine statt schicken / derselbe soll wegen seines Aussenbleibens von ieden Tage Acht Groschen / und wegen Überschiebung einer zum Jagtdiensten
ungeschickten Persohn Vier Groschen / wie auch von iedem ausbleibenden Vorspan-Pferde / den Tag Einen Thaler Jagt-Straffe erlegen / oder
mit zwo oder eintägigen Gefängniß von ieden Beambten / oder iedes Orths Obriakeit gestrafft werden / Welche Geld-Straffen dann
Unsere Beambten / oder iedes Orths Gerichts-Herr / auf Unseres Ober-Forstmeisters Rutschreiben / binnen Acht oder zwo Wochen

Die Kunst der Medicin

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, covering the main body of the page. The text is dense and spans most of the page's width and height.

Die Kunst der Medicin



h Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

erst: in Preussen / zu Magdeburg /

Wenden / auch in Schlesien / zu Cro-

it zu Halberstadt / Minden und Cam-

und der Lande Lauenburg und B-

Brasschaft Mansfeld / Magdeburgischer

id Gleits = Leuten / Bürgermeister und

e Rahmen haben mögen / nebst vermeldu-

n gedachtem Unserm Herzogthumb und

en sollen / wodurch nicht nur Wir in Unse-

and Schaden / und Unheil zu besorgen /

ast / durch Unsern Ober = Forstmeister und

d vertilgen zu lassen / Uns auch zu solcher al-

Wenn Wir dann nicht zweiffeln / es wer-

Danck erkennen / und daher die zu dieser

men; Als begehren Wir hiemit is-

Brasschaft Mansfeld / Magdeburgischer

Stiftern / denen von der Ritterschafft oder

dieses / hierzu abfolgen lassen / auch ein iede-

ann vor Mann / entweder selbst / oder durch

elchen Orthe obertwehnter unser Ober = For-

ht unweigerlich gestellen / der Wolffs = Jag-

on der Jagt wieder weggehen sollen / bis z-

samllich aussenbleiben / oder eine untüchtige

en Tage Acht Groschen / und wegen U-

ribenden Vorspan = Pferde / den Tag Eine

r iedes Orths Obriakeit gestrafft werden

Ober = Forstmeisters Zuschreiben / binnen

